

Zuschussrichtlinien

zur Förderung der örtlichen Jugendarbeit der Stadt Maxhütte-Haidhof

genehmigt durch den
Stadtrat am 11.01.2022
gültig ab dem Förderjahr 2022

1	Allgemeine Bestimmungen	1
2	Förderung von Bildungsmaßnahmen.....	4
	2.1 Jugendbildungsmaßnahmen	4
3	Förderung von Freizeitmaßnahmen	6
	3.1 Jugendfreizeiten	6
	3.2 Internationale Jugendbegegnung.....	7
4	Projektarbeit.....	9
5	Anschaffungen.....	10
6	Übersichtstabelle der Förderkategorien	11

1 Allgemeine Bestimmungen

Die Stadt Maxhütte-Haidhof gewährt Zuschüsse zur Förderung der örtlichen Jugendarbeit gem. Art. 30 AGSG. Eine wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Mittel im Sinne der Richtlinien wird vorausgesetzt. Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gelten nachfolgende Bestimmungen.

Antragsberechtigung

Anträge zum Erhalt von Zuschüssen können gestellt werden von:

- a) Jugendgruppen mit Sitz in Maxhütte-Haidhof,
- b) Jugendgruppen aus anderen Gemeinden nur für Teilnehmende der Stadt Maxhütte-Haidhof

Eine auf Dauer angelegte Förderung ist nur für die öffentlich anerkannten freien Träger der Jugendarbeit auf Ortsebene (mit eigener Jugendordnung) möglich.

Für überörtlich tätige Jugendgruppen, das sind Gruppen, deren Einzugsgebiet sich auf mindestens drei kreisangehörigen Gemeinden erstreckt, gelten die Zuschussrichtlinien des Landkreises. Ansprechpartner ist der Kreisjugendring Schwandorf. Eine Doppelförderung scheidet aus.

Antragstellung

Zur Antragstellung muss das Formular der Stadt Maxhütte-Haidhof verwendet werden.

Das Formular ist per Download auf der Homepage des Kreisjugendrings Schwandorf zu finden unter: Service, Förderung, als Ort „Maxhütte-Haidhof“ auswählen.

[<https://kjr-schwandorf.de/service/foerderung/>]

Die Anträge sind beim Kreisjugendring Schwandorf mit den erforderlichen Unterlagen gemäß der Zuschussübersicht einzureichen. Nach Abgabe folgt eine Auszahlungsempfehlung des Kreisjugendrings Schwandorf.

Antragsschluss ist der 31. August des laufenden Kalenderjahres. Anträge für Maßnahmen aus den Monaten September, Oktober, November oder Dezember können im Folgejahr eingereicht und gefördert werden.

Jede Maßnahme muss gesondert beantragt werden. Andere Zuschussmöglichkeiten durch Dritte sind auszuschöpfen und bei Antragstellung anzugeben.

Beispiele für Förderungen durch Dritte: benachbarte Kreisjugendringe, Land, Bezirk, Diözese, LFV, BLSV, ...

Die Stadt erwartet ein pädagogisch fachgerechtes Programm, sowie ein umweltschonendes, klimaneutrales und müllvermeidendes Verhalten in der Jugendarbeit.

Teilnehmerkreis

Bezuschusst werden Teilnehmer/-innen, die in der Stadt Maxhütte-Haidhof wohnen und zwischen sechs und 26 Jahren alt sind. Für die Förderung derer Betreuer/-innen gilt ein Mindestalter von 15 Jahren und keine Altersgrenze. Bei der Bestimmung der Überörtlichkeit bleiben die Wohnorte der Betreuer/-innen außer Betracht. Jugendleiter/-

1 Allgemeine Bestimmungen

innen mit einer gültigen Jugendleitercard (Juleica) werden aufgrund ihrer besonderen Qualifikation höher bezuschusst.

Erweitertes Führungszeugnis

Der Antragssteller muss bestätigen, dass dieser eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII (Stichwort: Vorlage erweitertes polizeiliches Führungszeugnis von Haupt- und Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit) mit dem zuständigen Jugendamt geschlossen hat.

Genehmigung von Zuschüssen

Die Höhe der Zuschüsse setzt die Stadt Maxhütte-Haidhof im Rahmen dieser Richtlinien und unter Berücksichtigung der Empfehlung des Kreisjugendrings Schwandorf sowie der vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel fest. Die Zuschusshöhe darf das entstandene Defizit nicht übersteigen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss.

Förderbereiche

Gefördert werden:

Bildungsmaßnahmen, Freizeitmaßnahmen, Internationale Jugendbegegnungen, Projektarbeit, Anschaffungen.

Nicht gefördert werden:

Bau, Renovierung und Ausstattung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit werden bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gesondert durch den Landkreis Schwandorf/Kreisjugendamt, der Stadt Maxhütte-Haidhof und durch den Bayerischen Jugendring gefördert.

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für JugendleiterInnen werden über den Kreisjugendring Schwandorf gefördert.

Über Maßnahmen/Beschaffungen, welche in dieser Richtlinie nicht genannt sind, entscheidet die Stadt im Einzelfall.

Ausschlusskriterien

Eine Förderung ist nicht möglich für:

- Maßnahmen, die überwiegend dem spezifischen Vereinszweck dienen, laufende Arbeit (z.B. Vorstandssitzungen, sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend)
- Touristische Veranstaltungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen
- Fahrten zu Sportveranstaltungen, Popfestivals, reine Vergnügungsfahrten (Kino, Einkauf, Restaurant)
- geschlossene Treffen von Chören, Orchestern und Laienspielgruppen
- Kurse bzw. schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen
- Alkohol, Tabakwaren und Pfandflaschen

1 Allgemeine Bestimmungen

Auszahlungen

Die Auszahlungen der Zuschüsse erfolgen nach Genehmigung des Haushaltes und werden ausschließlich auf ein Konto der Jugendorganisation (kein Privatkonto) überwiesen. Beantragte Mittel werden nach eingehender Prüfung gewährt.

Nachweise

Bewilligte Mittel müssen nachweislich für die Jugendarbeit verwendet werden. Die Stadt Maxhütte-Haidhof hat das Recht, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat relevante Änderungen mitzuteilen und erforderliche Belege fünf Jahre aufzubewahren. Zu Unrecht erfolgte Zuwendungen sind zurückzuzahlen und die Stadt Maxhütte-Haidhof behält sich weitere Maßnahmen vor.

Zuschüsse müssen für den im Antrag benannten Zweck verwendet werden. Zweckentfremdende Zuschüsse werden zurückgefordert. Vorsätzliche Falschangaben führen zu einer Antragssperrfrist.

Datenschutz

Zur Antragsbearbeitung müssen die Daten der Anträge durch die Organe des Kreisjugendrings sowie der Stadt Maxhütte-Haidhof und des Stadtrates eingesehen werden. Die Daten werden gemäß den gesetzlich vorgegebenen Fristen aufbewahrt und im Anschluss vernichtet.

2 Förderung von Bildungsmaßnahmen

Bildungsmaßnahmen tragen zur Wissenserweiterung der Teilnehmer/-innen bei. Ein Bildungsschwerpunkt liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugend- bzw. Mitarbeiterbildung behandelt werden. Die Veranstaltung muss sich vom täglichen Vereinsleben abheben. Der Bildungsteil muss eine zusammenhängende Einheit bilden und der Zeitumfang der Gesamtveranstaltung sowie der Bildungsblöcke sind bei Antragstellung anzugeben. Außerdem muss hervorgehen, ob eine Veranstaltung als Bildungsmaßnahme oder Freizeitmaßnahme eingereicht wird.

2.1 Jugendbildungsmaßnahmen

Zweck

Außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen sollen zur Persönlichkeitsentwicklung sowie zum Erwerb von Fähigkeiten, Kenntnissen und von Verantwortungsgefühl beitragen.

Gegenstand

Gefördert werden Angebote in den Bereichen der allgemeinen, politischen (nicht parteipolitisch), kulturellen, kreativen, sozialen, gesundheitlichen, naturkundlichen und technischen Bildung (Vorträge, Seminare, Kurse und Veranstaltungsreihen).

Nicht gefördert werden Maßnahmen, deren Rahmenprogramm weniger als die Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Bildung umfasst, Veranstaltungen mit überwiegend freizeitpädagogischen Inhalten, touristische Unternehmungen, Unterhaltungsveranstaltungen, Trainer- oder Schiedsrichterausbildungen.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- a. Jugendgruppen mit Sitz in Maxhütte-Haidhof,
- b. Jugendgruppen aus anderen Gemeinden / Kommunen nur für Teilnehmende der Stadt Maxhütte-Haidhof

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Ausgaben für Miete, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Referentenhonorare, Programmkosten, Arbeitsmaterial und Fahrtkosten (max. 7 Tage).

Höhe der Förderung

- 6,- € pro Tag / TN ≥ 6 Stunden (á 60 Minuten) (für Juleica Inhaber 9,- €)
3,- € pro Halbtage / TN ≥ 3 Stunden (für Juleica Inhaber 4,50 €)

Höchstzuschuss

Deckung des entstandenen Defizits, max. 250,- €- pro Antragssteller / Jahr

2 Förderung von Bildungsmaßnahmen

Fördervoraussetzungen

- Jugendbildungsmaßnahmen müssen grundsätzlich allen Jugendlichen offenstehen.
- Mindestalter ist 8 Jahre maximal 26 Jahre (Ausnahme Betreuer/-in, Referent/-in oder Mitarbeiter/-in)
- Teilnehmerzahl: mind. 6 und max. 60 Personen.
- Es wird pro (angefangene) 10 Kinder und Jugendliche ein/e Betreuer/-in bzw. Referent/-in bezuschusst.
- Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen müssen ausreichend qualifizierte weibliche sowie männliche Betreuer/-innen zur Verfügung stehen.

Notwendige Unterlagen:

- Formular der Stadt Maxhütte-Haidhof, Download über die Homepage des Kreisjugendrings Schwandorf
- Originale Teilnehmerliste (vollständig und eigenhändig unterschrieben)
- Ausschreibung / Programm mit zeitlichem Ablauf und Themen
- Ggfs. Nachweise der Juleica
- Alle Ausgabenbelege (Kopien)

3 Förderung von Freizeitmaßnahmen

Freizeitmaßnahmen sind durch Beteiligung und Zusammenarbeit der Teilnehmer/-innen geprägt und sollen ein Gruppenerleben ermöglichen. Eine Freizeitmaßnahme liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Veranstaltungsdauer freizeitpädagogischen Charakter aufweist, d.h. der Teambildung dient. Die Veranstaltung muss sich vom täglichen Vereinsleben abheben. Bei Tagesveranstaltungen bzw. Tagesfahrten muss deutlich werden, dass es sich nicht ausschließlich um einen Eltern-Kind-Ausflug handelt.

3.1 Jugendfreizeiten

Zweck

Jugendfreizeiten dienen dem Kennenlernen / Austausch von Kindern und Jugendlichen.

Gegenstand

Gefördert werden Angebote im Rahmen der Ferien, Zeltlager, Ausflüge, Kinder- und Jugendevents, Tag der offenen Tür zur Förderung der Jugendarbeit, sportliche Veranstaltungen (die nicht dem Vereinszweck dienen).

Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen, die kürzer als drei Stunden dauern, Gruppenstunden, vereinsinterne Feiern und Feste, kirchenbezogene Ereignisse (Kommunion, Firmung), Angebote ohne erkennbaren pädagogischen Hintergrund.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- a. Jugendgruppen mit Sitz in Maxhütte-Haidhof,
- b. Jugendgruppen aus anderen Gemeinden / Kommunen nur für Teilnehmende der Stadt Maxhütte-Haidhof

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Ausgaben für Miete, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Referentenhonorare, Programmkosten, Arbeitsmaterial und Fahrtkosten (max. 14 Tage).

Höhe der Förderung

- 4,- € pro Tag / TN \geq 6 Stunden (á 60 Minuten) (6,- € für Juleica Inhaber)
- 2,- € pro Halbtage / TN \geq 3 Stunden (3,- € für Juleica Inhaber)

Höchstzuschuss

Deckung des entstandenen Defizits, max. 250,- € pro Antragssteller / Jahr

Fördervoraussetzungen

- Mindestalter 6 Jahre, maximal 26 Jahre (Ausnahme Betreuer/-in, Referent/-in oder Mitarbeiter/-in)
- Mindestteilnehmerzahl: 6 Kinder bzw. Jugendliche
- Es wird pro (angefangene) 10 Kinder und Jugendliche ein/e Betreuer/-in bzw. Referent/-in bezuschusst.

3 Förderung von Freizeitmaßnahmen

- Bei Maßnahmen mit überwiegend minderjährigen Teilnehmern/-innen wird i.d.R. ein/e Betreuer/-in pro (angefangene) 6 Kinder bezuschusst.
- Auch bei betreuungsintensiven Maßnahmen (z.B. Kanu- oder Radtouren, Badefahrten, Kinderzeltlager) wird pro (angefangene) 6 Kinder und Jugendliche ein/e Betreuer/-in bezuschusst.

Notwendige Unterlagen:

- Formular der Stadt Maxhütte-Haidhof, Download über die Homepage des Kreisjugendrings Schwandorf
- Originale Teilnehmerliste (vollständig und eigenhändig unterschrieben)
- Ausschreibung / Programm mit zeitlichem Ablauf und Themen
- ggfs. Nachweise der Juleica
- Alle Ausgabenbelege (Kopien)

3.2 Internationale Jugendbegegnung

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- a. Jugendgruppen mit Sitz in Maxhütte-Haidhof,
- b. Jugendgruppen aus anderen Gemeinden / Kommunen nur für Teilnehmende der Stadt Maxhütte-Haidhof

Zweck

Internationale Jugendbegegnungen dienen dem Kennenlernen / Austausch von Kindern und Jugendlichen verschiedener Nationalitäten.

Gegenstand

Internationale Jugendbegegnungen haben den Zweck, Kontakte zwischen Jugendgruppen aus dem Landkreis und aus anderen Ländern herzustellen und zu pflegen. Internationale Begegnungen sollen den Teilnehmern Einblick in Leben und Kultur anderer Völker vermitteln und zur Völkerfreundschaft beitragen. Austauschmaßnahmen von Einzelpersonen werden nicht gefördert.

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Ausgaben für Miete, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Referentenhonorare, Programmkosten, Arbeitsmaterial und Fahrtkosten (max. 14 Tage).

Höhe der Förderung

8,- € pro Tag / TN \geq 6 Stunden (á 60 Minuten) und 10,- € für Juleica Inhaber

Höchstzuschuss

Deckung des entstandenen Defizits, max. 250,- € pro Antragsteller / Jahr

3 Förderung von Freizeitmaßnahmen

Fördervoraussetzungen:

- Mindestalter 6 Jahre, maximal 26 Jahre (Ausnahme, Betreuer/-in, Referent/-in oder Mitarbeiter/in)
- Veranstaltungen dauern mind. 4 Tage (ohne An- und Abreise). Bei Partnerschaften und Begegnungen zu Tschechien (grenznaher Raum) sind auch Tagesmaßnahmen möglich.
- Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 15 Personen (In- und Ausländer), wobei die Partnergruppen in einem ausgeglichenen Zahlenverhältnis zueinanderstehen sollen.
- Es wird pro (angefangene) 10 Kinder und Jugendliche ein/e Betreuer/-in bzw. Referent/-in bezuschusst.
- Bei Maßnahmen mit überwiegend minderjährigen Teilnehmern/-innen wird i.d.R. ein/e Betreuer/-in pro (angefangene) 6 Kinder bezuschusst.
- Der Veranstaltung liegt ein vereinbartes Programm zugrunde, das Begegnungen zwischen den Jugendgruppen ermöglicht.
- Die Leiter/innen der Maßnahme sollen über Erfahrung in der internationalen Jugendarbeit verfügen.
- Bei Bedarf soll die Verständigung durch Sprachmittler/innen sichergestellt werden.
- Erforderlich ist eine inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung, die eine fachliche Beratung einschließen soll.

Notwendige Unterlagen

- Formular der Stadt Maxhütte-Haidhof, Download über die Homepage des Kreisjugendrings Schwandorf
- Originale Teilnehmerliste (vollständig und eigenhändig unterschrieben)
- Ausschreibung / Programm mit zeitlichem Ablauf und Themen
- Ggfs. Nachweise der Juleica
- Alle Ausgabenbelege (Kopien)

4 Projektarbeit (bisher „besondere Aktivitäten“)

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten zu festgelegten inhaltlichen Schwerpunkten ermöglichen. Es muss sich um längerfristige (mind. 4 Monate), aber zeitlich begrenzte Aktionen (i.d.R. 3 Jahre, jedoch max. 5 Jahre) zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit handeln.

Antragszeitpunkt

Ein Zuschussantrag muss *vor* Beginn der Maßnahme mit einem Ablauf- und Finanzierungsplan bei der Stadt Maxhütte-Haidhof gestellt und durch den Stadtrat genehmigt werden.

Gegenstand

Gefördert werden z.B. Projekte zur Suchtprävention, Medienpädagogik, Kinder- und Kulturarbeit, Umweltbildung, Partizipationsprojekte und Gesundheitsförderung.

Nicht gefördert werden Projekte, die bereits aus anderen Mitteln des Landkreises gefördert werden, laufende Gruppen- oder Verbandsarbeit.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Jugendgruppen der Stadt Maxhütte-Haidhof.

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind beispielsweise Ausgaben für Honorare (kein Beschäftigungsverhältnis), Mieten, Unterkunfts- und Verpflegungskosten, Arbeitsmaterial, Versicherungskosten und Fahrtkosten.

Höchstzuschuss

bis zu 80 % der förderfähigen Kosten, max. 2500,- € pro Antragssteller / Jahr
Über die Förderdauer und die Förderhöhe entscheidet der Stadtrat im Einzelfall.

Notwendige Unterlagen

- Formloser Antrag mit Bankverbindung
- Konzept
- Finanzierungsplan
- Dokumentationsmaterial (jährlich)
- Alle Ausgabenbelege (Kopien)

5 Anschaffungen

Zweck

Eine Förderung soll dazu führen, dass mit Hilfe von geeigneten Geräten und Materialien, pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich gestaltet wird.

Gegenstand

Gefördert werden z. B. die Anschaffung von technischen Gegenständen wie Beamer, Musikanlage, Kamera, Fachliteratur für Jugendarbeit, Arbeitsmaterial wie Brettspiele, CDs/DVDs, Material für Gruppenstunden (Bastelutensilien, Musikinstrumente, Liederhefte), Zelte, Spielgeräte oder Kleinsportgeräte. Beim Kauf sollen umweltfreundliche Produkte bevorzugt und auf Sicherheitsstandards geachtet werden.

Anschaffungen im Wert von mehr als 500,- € können frühestens nach Ablauf von fünf Jahren erneut bezuschusst werden.

Nicht gefördert werden verbandsinterne Veröffentlichungen, Großanschaffungen von Sportgeräten, Vereinskleidung, laufende Verschleißartikel wie z. B. Büromaterial, oder Campinggas

Bei Anschaffungen von Hilfsmitteln über 500,- € werden Zuschüsse nur dann gewährt, wenn die Anschaffung vor ihrem Ankauf von der Stadt Maxhütte-Haidhof genehmigt ist.

Antragsberechtigung

Jugendgruppen der Stadt Maxhütte-Haidhof

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Anschaffungskosten, keine Reparaturkosten

Höchstzuschuss

bis zu 30 % des entstandenen Defizits, max. 1000,- € pro Antragssteller / Jahr

Notwendige Unterlagen

- Formular der Stadt Maxhütte-Haidhof, Download über die Homepage des Kreisjugendrings Schwandorf
- Angaben zur Verwendung und Standort des Gegenstands
- Alle Ausgabenbelege (am besten Original)

6 Übersichtstabelle der Förderkategorien

Gegenstand	Antragsberechtigt	Höhe der Förderung	Voraussetzungen
2.1 Jugendbildung	Antragsberechtigt sind a. Jugendgruppen mit Sitz in Maxhütte-Haidhof, b. Jugendgruppen aus anderen Gemeinden/Kommunen nur für Teilnehmende der Stadt Maxhütte-Haidhof	6,- € pro Tag/TN \geq 6 h, Juleica-Inhaber 9,- € 3,- € pro Halbtage/TN \geq 3 h, Juleica-Inhaber 4,50 € max. 250,- € pro Antragsteller/Jahr	Mindestalter 8 Jahre, max. 26 Jahre TN-Anzahl: mind. 6, max. 60 Personen TN-Liste (Original), genaues Programm, Belege
3.1 Jugendfreizeiten	Antragsberechtigt sind a. Jugendgruppen mit Sitz in Maxhütte-Haidhof, b. Jugendgruppen aus anderen Gemeinden/Kommunen nur für Teilnehmende der Stadt Maxhütte-Haidhof	4,- € pro Tag/TN \geq 6 h, Juleica-Inhaber 6,- € 2,- € pro Halbtage/TN \geq 3 h, Juleica-Inhaber 3,- € max. 250,- € pro Antragsteller/Jahr	Mindestalter 6 Jahre, max. 26 Jahre mind. 6 TN, max. 14 Tage TN-Liste (Original), genaues Programm, Belege
3.2. Internationale Jugendbegegnung	Antragsberechtigt sind a. Jugendgruppen mit Sitz in Maxhütte-Haidhof, b. Jugendgruppen aus anderen Gemeinden/Kommunen nur für Teilnehmende der Stadt Maxhütte-Haidhof	8,- € pro Tag/ TN \geq , 6h, Juleica Inhaber 10,- € Max. 250, -€ pro Antragsteller/Jahr	Höchstalter 26 Jahre TN-Anzahl: mind. 15 (In- und Ausländer, in einem ausgeglichenen Zahlenverhältnis) TN-Liste (Original), Programm, Ausgabebelege
4 Projektarbeit	Jugendgruppen der Stadt Maxhütte-Haidhof	80 % der förderfähigen Kosten max. 2500,- € pro Antragsteller/Jahr	formloser Antrag vor Projektstart mit Konzept, zeitlich begrenzt: mind. 4 Monate, i.d.R. 3 Jahre; max. 5 Jahre
5 Anschaffungen	Jugendgruppen der Stadt Maxhütte-Haidhof	30 % der förderfähigen Kosten max. 1000,- € pro Antragsteller/Jahr	Anschaffungen im Wert von \geq 500,- € werden frühestens nach 5 Jahren erneut bezuschusst. Ausgabenbelege notwendig